



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4273 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail:

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1659/18/TK/SL	4273	5.7.2018

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Maßnahmen zur Verwaltungsreform sind aus Sicht der WKÖ so rasch wie möglich voranzutreiben. In diesem Sinne ist auch die im Entwurf vorgesehene Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu begrüßen.

Die WKÖ setzt sich bereits seit Langem für die Schaffung klarer, sinnvoll abgerundeter Kompetenzbereiche für Bund und Länder unter Beachtung des Prinzips der „Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets“ und des Subsidiaritätsprinzips ein. In diesem Sinne wird die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Kompetenzentflechtung grundsätzlich begrüßt.

Um einheitliche Voraussetzungen in den verschiedenen Bundesländern zu gewährleisten, regen wir hinsichtlich der Verschiebung der bisher in Art 12 B-VG geregelten Kompetenztatbestände „Volkspflegestätten“, „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen“ sowie „natürliche Heilvorkommen“ eine Überstellung in Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder) an. Die im Entwurf vorgesehene Überstellung in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gem. Art 15 Abs 1 B-VG kann zu einer Zersplitterung der gesetzlichen Regelungen beitragen.

Hinsichtlich der nach dem Entwurf in Art 12 B-VG verbleibenden Kompetenztatbeständen wird Folgendes angemerkt:

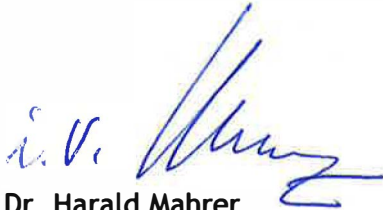
Die WKÖ fordert die Übertragung des gesamten Energierechts in den Art 10 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Bund). Die Gründe, die bei den im Entwurf erfassten Materien bestehen, treffen auf die Energierechtsmaterien in gleicher Weise zu.

Weiters wird angeregt, den in Art 12 B-VG angesiedelten Kompetenztatbestand der Heil- und Pflegeanstalten in Art 11 B-VG zu überführen.

Darüber hinaus regt die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft an, den in Art 15 B-VG angesiedelte Kompetenztatbestand der Pflegeheime in Art 11 B-VG zu überführen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben



Dr. Harald Mahrer
Präsident

mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Kopf
Generalsekretär